

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schilfarth,

wie Sie wissen, stehen im Zoo Karlsruhe derzeit drei weibliche Elefanten, wobei zwei Tiere ein bereits sehr hohes Alter haben. Die Vitalität dieser beiden hoch betagten Elefantenkühe ist aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters leider sehr beeinträchtigt, so dass mit dem Tod dieser Tiere jederzeit zu rechnen ist. Dann würde die nicht tierschutzkonforme Situation eintreten, dass eine Elefantenkuh alleine zurück bliebe. Für dieses Tier würde dies bedeuten, dass sein Bedürfnis nach Kontakt zu Artgenossen nicht mehr befriedigt werden könnte. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung ist die Eingliederung von Elefanten zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll.

Leider werden, wie Sie sicherlich auch wissen, für die Elefantenhaltung im Zoo Karlsruhe die Leitlinien des Säugetiergutachtens vom Mai 2014 derzeit nicht voll umfänglich erfüllt. Allerdings sieht das Säugetiergutachten für die zuständigen Behörden ausdrücklich die Option vor, Übergangsfristen für die Umsetzung zu gewähren. Erfreulich in diesem Zusammenhang ist, dass sich bei der Stadt Karlsruhe derzeit eine Projektgruppe mit der Neukonzeption des Zoologischen Stadtgartens beschäftigt. Im Rahmen dieses Projekts wird auch die leitlinienkonforme Umsetzung der Elefantenhaltung berücksichtigt.

Aufgrund der Tatsachen, dass in absehbarer Zeit durch das Ableben der beiden alten Elefantenkühe für das verbleibende Tier keine artgemäßen Haltungsbedingungen vorhanden wären und wir mittelfristig die Umsetzung leitlinienkonformer Haltungsbedingungen erwarten, haben wir der Aufnahme weiterer Elefanten zugestimmt. Dies ist auch deshalb vertretbar, weil die beiden alten Tiere wegen ihres fortgeschrittenen Alters, im Gegensatz zu deutlich jüngeren Tieren, ein stark reduziertes Bewegungsbedürfnis haben. Wir haben unsere Zustimmung jedoch mit der Forderung verbunden, mittelfristig für die Elefanten ein leitlinienkonformes Gehege herzurichten.

Anzumerken ist, dass ein grundsätzliches Verbot der Haltung von Elefanten in Zoos auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes nicht zu legitimieren wäre, solange die Haltung leitlinienkonform ist oder eine leitlinienkonforme Haltung zu erwarten ist, wovon wir derzeit ausgehen.

Die von Ihnen erwähnten Unfälle in den Jahren 1960 - 1998 sind für die grundsätzliche tierschutzrechtliche Bewertung nachrangig und möglicherweise arbeitsschutzrechtlich relevant.

-----  
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Geiser  
- Amtstierarzt -